

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR Beteiligungsbericht 2014 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau, Anstalt des öffentlichen Rechts (EWL) wird als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Landau in der Pfalz gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5.10.1999 (GVBl. S. 373) geführt. Mit Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2008 (zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 24.06.2014) erfolgte auf Grund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) die Umwandlung des bis dahin bestehenden Eigenbetriebes „Entsorgungswerke Landau“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zum 01.01.2009. Der EWL besteht im Wirtschaftsjahr 2014 aus den Betriebszweigen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bauhof, Service und der Projektentwicklung Landesgartenschau, die alle wirtschaftlich selbstständig geführt werden. Des weiteren obliegt dem EWL die Bilanzbuchhaltung für den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landau-Eigenbetrieb“. Der EWL kann sich im Rahmen seines Zweckes und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen bzw. solche gründen oder erwerben.

Organe des EWL sind gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und führt die Geschäfte des EWL in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und dreizehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, davon vier weibliche Mitglieder und neun männliche Mitglieder. Für die Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden. Weiterhin treten fünf weitere Mitglieder als Beschäftigtenvertreter gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz mit beratender Stimme hinzu.

Mit Beschluss des Verwaltungsrates des EWL wurde am 03.11.2010 dem „Kodex zur guten Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex)“ zugestimmt. Dieser regelt im wesentlichen die Verpflichtung der Stadt bei ihren Beteiligungsunternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten. Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 20.03.2012 dem Kodex zugestimmt und diesen damit in Kraft gesetzt.

1) Betriebszweig Abfallentsorgung

Der Zweck des Unternehmens ist es "die Abfallerzeuger (Einwohner) mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu beraten und die im Stadtgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen". Es liegt im Wesentlichen eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor. Lediglich die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Elektronikschrott, Metallschrott und Kfz-Batterien im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) stellt eine wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO dar.

- a) Nach § 3 Abs. 1 und § 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LkrWG) i.d.F. vom 22.11.2013 (gültig ab 01.01.2014) in Verbindung mit § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Sie ist zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S. des § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Der Verwaltungsrat hat am 28.01.2009 die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)" beschlossen. Diese wurde zuletzt durch Verwaltungsratsbeschluss vom 28.05.2015 geändert. Sie regelt in § 5 den Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht. Gem. § 6 besteht Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke. Der Anschluss- und Benutzungszwang

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR
Beteiligungsbericht 2014 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“ vom 08.09.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr wurden am 28.01.2009 in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AöR – über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)" geregelt. Diese wurde zuletzt am 25.06.2015 geändert. Die Gebühren berechnen sich nach Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerungen bei abgeholten Abfällen und nach Art und Menge bei angelieferten Abfällen.

- b) Im Jahr 2009 wurde ein aktualisiertes Abfallwirtschaftskonzept für die Stadt Landau in der Pfalz erstellt, welches im März 2010 vor der Anhörung durch anerkannte Verbände u.a. vom Verwaltungsrat mit Beschluss zur Kenntnis genommen wurde. Das bestehende Abfallwirtschaftskonzept wird im Jahr 2015 komplett neu erstellt.

Konzeption der Entsorgung für die Stadt Landau in der Pfalz:

Gebührensysteem mit Behältermaßstab;

Wertstoffeffassung von Altpapier, Vegetabilien und Verpackungen (einschl. Glas und Leichtverpackungen);

Biotonnenabfallsammlung mit Vergärung von Bioabfällen, energetische Nutzung von Teilströmen;

Gartenabfallerfassung mit Kompostierung von Gartenabfällen; energetische Nutzung von Teilströmen;

Verbrennung des stofflich nicht verwertbaren Restmülls sowie der brennbaren Bauabfälle im MHKW Pirmasens;

Prüfaufträge werden im Rahmen der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzepts 2016-2020 abgearbeitet.

Die im Abfallwirtschaftsplan 2013 genannte Landeszielgröße 2025 wird in der Stadt Landau bereits jetzt erfüllt.

Mengenstatistik 2014

- ♦ Zur Beseitigung zum MHKW Pirmasens transportiert (Abfälle zur Beseitigung):

Haushaltsabfall	4.921 to
Gewerbeabfall	661 to
Sperrmüll	1.823 to
Bauabfall	1 to
Summe	<u>7.406 to</u>

- ♦ Zur Verwertung angenommen bzw. umgeschlagen (Abfälle zur Verwertung):

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR
Beteiligungsbericht 2014 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

Bioabfall	4.341 to
Grünschnitt	5.237 to
Holz	2.072 to
Metall	210 to
Elektroschrott	276 to
Bauschutt	41.864 to
Summe	<u>54.000 to</u>

- c) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

Der EWL ist Mitglied im Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS), Pirmasens. Der Zweckverband übernimmt für die Verbandsmitglieder für Abfälle zur Beseitigung die Beförderung ab den jeweiligen Umschlagstationen sowie die Behandlung nebst Lagerung und Ablagerung. Der Zweckverband benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen. Während er beim Abfall zur Beseitigung Anlagen der Verbandsmitglieder bedient, wurde das Müllheizkraftwerk (MHKW) im Zuge eines Public-Private-Partnership-Projektes (PPP) errichtet. Die Anlage mit einer jährlichen Kapazität von 180.000 Mg und wird von einem Privaten bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.12.2023 betrieben. Hierfür entrichtet der ZAS an den Privaten eine mengenunabhängige Grundvergütung und eine mengenabhängige Arbeitsgebühr. Durch die ZAS-Mitglieder kann das MHKW lediglich zu 36% ausgelastet werden. Mehrmengen müssen auf einem umkämpften Verbrennungsmarkt akquiriert werden. Hierfür können keine Vollkostenpreise, sondern lediglich Kostendeckungsbeiträge, die etwas über dem Arbeitspreis liegen, erzielt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung des ZAS ist das größte Risiko des EWL, das auch den Einrichtungsträger treffen kann.

2) Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Gegenstand des Unternehmens ist es "Abwasser, insbesondere Schmutz- und Niederschlagswasser, von den im Stadtgebiet gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen einzusammeln, abzufahren und zu verwerten". D Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung gem. § 85 Abs. 3 GemO vor.

Nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Landeswassergesetz (LWG) hat die Stadt Landau in der Pfalz die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen.

- a) Der Verwaltungsrat hat am 07.05.2009 –zuletzt geändert am 27.09.2013- die "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau –AöR- über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung)" beschlossen. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen, die den Zweck haben, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Abwasser im Sinne der Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR

Beteiligungsbericht 2014 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

(Niederschlagswasser), sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

Gem. § 7 der Satzung besteht Anschlusszwang für Grundstücke. Der Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten des EWL wurde vom Stadtrat in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage“ vom 28.04.2009 vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Gebühren für das Berichtsjahr regelte der Verwaltungsrat am 26.02.2009 (zuletzt geändert am 06.01.2015) - in der "Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau – AöR – über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)".

Die Stadt baut und betreibt eine Kanalisation im Mischsystem (eine gemeinsame Leitung für Schmutz- und Regenwasser) und im Trennsystem (gesonderte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, die Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden), die Flächenkanalisation und die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum.

Im Klärwerk "Am Hölzel" werden die Abwässer der Stadt Landau einschließlich der Stadtteile sowie der Ortsgemeinden Albersweiler, Birkweiler, Frankweiler, Ilbesheim, Ranschbach, Siebeldingen, Bornheim und Leinsweiler mechanisch und biologisch gereinigt der Queich zugeleitet. Die Aufnahmekapazität der Anlage ist bemessen für die Abwasserreinigung von 80.000 Einwohnern und Einwohnergleichwerte. Das im Zuge der Schlammbehandlung anfallende Faulgas wird zur Energiegewinnung einem Blockheizkraftwerk zugeführt, das über Gasmotoren zur teilweisen Energiebedarfsdeckung (Strom und Wärme) der Kläranlage beiträgt.

b) Nach § 1 Abs. 2 der „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau AöR über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)" vom 26.02.2009 -zuletzt geändert am 06.01.2015, erhebt der EWL einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen und laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten für die Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers.

Mengenstatistik 2014

◆ Gruppenumsätze Schmutzwasser *)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	530.000 m ³
Haushalte	1.801.724 m ³
Weinbauabwässer (betrieblich)	20.000 m ³
	<u>2.351.724 m³</u>

♦ Gruppenumsätze Oberflächenwasser **)

Gewerbe, Industrie- und öffentlicher Bereich	1.650.000 m ²
Haushalte	<u>2.786.120 m²</u>
	<u>4.436.120 m²</u>

- b) Der Betriebszweig ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

Anmerkungen:

*) gemäß Verbrauchsdaten des Wasserversorgers– Aufteilung Gruppenumsätze sind geschätzt.

**) abgerechnete Flächen gemäß EDV-Auswertungen – Aufteilung Gruppenumsätze sind geschätzt.

3) Betriebszweig Straßenreinigung

Der Zweck des Betriebszweiges ist es „die im Stadtgebiet liegenden öffentlichen Straßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu reinigen“.

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

- a) Gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegt der Stadt Landau die Pflicht zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen. Die Stadt Landau hat durch Satzung vom 14.12.1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 16.03.2015 nach § 1 Abs. 1 die Straßenreinigungspflicht generell auf die Eigentümer der an die Straßen angrenzenden sowie der von diesen Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. In § 8 Abs. 1 der Satzung übernimmt der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (AöR) für bestimmte in einem Verzeichnis aufgeführten Straßen die Reinigungspflicht.

Die Straßen sind nach Häufigkeit der Reinigung in vier verschiedene Reinigungsklassen eingeteilt. Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR– über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)“, welche vom Verwaltungsrat am 07.05.2009 –zuletzt geändert am 12.03.2015– beschlossen wurde, setzt die Gebühren für die einzelnen Reinigungsklassen fest.

Mengenstatistik 2014

Reinigungs-kategorie	
I	102.314 m
II	718 m
III	7.352 m
IV	595 m

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

4) Betriebszweig Bauhof

- a) Gegenstand des Betriebszweiges gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (AöR) umfasst folgende Aufgaben:

- **Straßenunterhaltung** – Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Straßen, Wege und Plätze
- **Betrieb der Parkscheinautomaten** – Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Stellplätzen im öffentlichen Verkehrsraum zu beschaffen; zu betreiben und zu unterhalten.
- **Grünflächenpflege** – Leistungen zum Betrieb und Unterhalt der Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe sowie Spiel- und Sportplätze zu erbringen.
- **Stadtreinigung** – Durchführung der Müllsammlung und Reinigen von öffentlichen Straßen und Plätzen.
- **Stadtteilservice** – im wesentlichen Leistungen im Bereich Straßenunterhaltung und Grünflächenpflege (seit 01.01.2009)

Es liegt eine nicht wirtschaftliche Betätigung nach § 85 Abs. 3 GemO vor.

Es standen durchschnittlich 50 gewerbliche MitarbeiterInnen zur Verfügung. Es wurden für die Stadt und den Betrieb insgesamt ca. 73.000 Stunden geleistet. Dabei wurde ein Umsatz von 3.469 T€ erzielt.

- b) Das Unternehmen ist finanziell solide und für die künftigen Anforderungen bis auf weiteres gerüstet.

Im Berichtsjahr gab es keinen Anlass, die bisherige Bewertung zu ändern.

5) Betriebszweig Service

Der Betriebszweig wurde mit Änderung der Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 01.04.2014 gegründet. Der Betriebszweig hat seine operative Tätigkeit zum 01.01.2015 aufgenommen.

Der Betriebszweig umfasst die Sparten Gebäude und Dienstleistungen.
Der Zweck des Betriebszweiges ist

- die Bereitstellung von Gebäuden und Büroausstattung sowie die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen für den EWL (Finanzbuchhaltung, Verbrauchsabrechnung usw.)
- die Erbringung von allgemeinen Dienstleistungen für die Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften
- die Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich der Infrastrukturausstattung des EWL und der Stadt Landau in der Pfalz einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften.

6) Betriebszweig Projektentwicklung Landesgartenschau

Durch Beschluss des Stadtrates vom 09.03.2010 wurde die Änderung der Satzung des EWL zum 10.03.2010 beschlossen, der die Aufnahme des Betriebszweiges beinhaltet. Die neue Satzung trat zum 19.03.2010 in Kraft.

Der Betriebszweig nahm zum 01.07.2010 seine Tätigkeit auf, nachdem die Stadt Landau in der Pfalz den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau Rheinland-Pfalz im Jahr 2014 erhalten hat. Durch die Funde von Bombenblindgängern auf dem Gelände der Landesgartenschau wurde seitens der Landesregierung und des Stadtrates im Sommer 2013 die Entscheidung getroffen, die Landesgartenschau in das Jahr 2015 zu verlegen. Gleichzeitig wurden alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Kampfmittelräumung auf den Betriebszweig als neue Aufgabe bzw. zusätzliche Aufgabe übertragen. Die operative Tätigkeit des Betriebszweiges endet zum 31.12.2014. Der Betrieb und die Vermietung des Gebäudeanwesens „DiZaP-Dienstleistungszentrum am Park“ werden fortgeführt.

- a) Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 Abs. 5a der Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau (AöR) umfasst folgende Aufgaben:
- für die Stadt Landau in der Pfalz die öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen auf dem Areal und dem Umfeld der Landesgartenschau herzustellen.
 - die Umgestaltung bestehender Anlagen

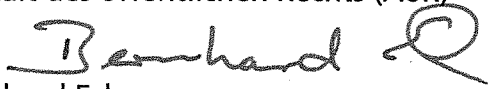
Es liegt teilweise eine wirtschaftliche Betätigung gemäß § 85 GemO vor.

Die Stadt hat im Wesentlichen hoheitliche Aufgaben auf den EWL übertragen. Lediglich der Kauf, die Sanierung und der Betrieb/Vermietung des Gebäudeanwesens „DiZaP-Dienstleistungszentrum am Park“ in der Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1 in Landau stellt eine wirtschaftliche Betätigung gemäß § 85 Abs. 3 GemO dar.

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR
Beteiligungsbericht 2014 gem. § 86 a in Verbindung mit § 90 Abs. 2 GemO

Bezüglich der Grundzüge des Geschäftsverlaufs nach § 90 Abs. 2 Satz 3 wird auf den im Rahmen des Jahresabschluss erstellten Lagebericht verwiesen, aus der die Darstellung des Geschäftsverlaufs und die Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der einzelnen Betriebszweige und der gesamten Anstalt ersichtlich sind.

Landau in der Pfalz, den 20.10.2015
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernhard Eck', with a stylized flourish at the end.

Bernhard Eck
Vorstand